

**Der Grosse Rat Le Grand Conseil
des Kantons Bern du canton de Berne**

Dienstag (Vormittag), 9. März 2021 / Mardi après-midi, 9 mars 2021

**Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion /
Direction de la santé, des affaires sociales et de l'intégration**

**11 2015.GEF.224 Gesetz
Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)**

**11 2015.GEF.224 Loi
Loi sur les programmes d'action sociale (LPASoc)**

2. Lesung / 2^{nde} lecture

Grundsatzdebatte / Débat de principe

Präsident. *(Der Präsident läutet die Glocke. / Le président agite sa cloche.)* Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, Monsieur le Président du Conseil-exécutif, Mesdames et Messieurs, ich begrüsse Sie herzlich zur Dienstagssession der ersten Woche. Ich hoffe, Sie haben sich schon wieder gut in den Sessionsbetrieb eingelebt und haben Ihre Tests hoffentlich zahlreich am Eingang abgegeben. Sie haben in der Einladung noch Hinweise erhalten, wann die Leute vom KAIO hier sind. Die, die sich noch bei der Arbeitsplatzumgebung unterstützen lassen wollen oder sonst ein Informatikproblem haben: Heute ist solch ein Morgen, sie sind heute Vormittag hier in der Halle. Nützen Sie diese Möglichkeit.

Wir kommen zum Traktandum 11 – Gesetz über das soziale Leistungsangebot (SLG). Wir sind hier in der 2. Lesung. Sie haben eine Version 3 der Anträge erhalten. Ich werde zuerst zur Einführung dem Kommissionspräsidenten das Wort geben. Das Wort ist nachher offen für Fraktionen, wenn es gewünscht ist. Vielleicht will sich dann auch der Regierungspräsident äussern. Nachher steigen wir in die Detailberatung ein, und dort werde ich dann jeweils zuerst den Antragsstellenden das Wort geben, nachher der Kommission, und dann mehrten wir das so aus. Das Wort geht an den Kommissionspräsidenten, Grossrat Hans-Peter Kohler.

Hans-Peter Kohler, Spiegel b. Bern (FDP), Kommissionssprecher der GSoK. Ich gebe sehr gerne einleitend eine kurze Übersicht, was die Beratung der 2. Lesung in der GSoK alles beinhaltet hat. In der Herbstsession 2020 hatten wir ja die 1. Lesung des Gesetzes, bei der wir dann mit 104 Ja zu 146 Nein mit 0 Enthaltungen in der Schlussabstimmung zugestimmt haben. Drei Artikel sind an die Kommission zur weiteren Abklärung zurückgewiesen worden. In Zusammenarbeit mit der GSI konnten wir diese Artikel genau anschauen und auch noch kleinere Bereinigungen machen und zusammen Lösungen ausarbeiten. Die vorliegenden Vorschläge sind in der Kommission auf breite Zustimmung gestossen, sodass es zwischen dem Antrag des Regierungsrats und dem Antrag der Kommission keine Differenzen mehr gab.

Jetzt: Was hat die GSoK im Hinblick auf die 2. Lesung konkret debattiert? Neben eben, wie erwähnt, redaktionellen Klarstellungen ist es in dieser 2. Lesung eigentlich um folgende Schwerpunkte gegangen: Stichwort faire Löhne und Arbeitsbedingungen – Artikel 17 und Artikel 49. Soziale Leistungserbringer, die Leistungsverträge mit dem Kanton haben, sowie Kindertagesstätten (Kita), Tagesfamilienorganisationen, die zum neuen Gutscheinsystem zugelassen sind, sollen Gesamtarbeitsverträge (GAV) oder orts- und branchenübliche Arbeitsbedingungen einhalten müssen. Die Ergänzung ist nun aus dem Sozialhilfegesetz übernommen worden. Hält eine Kita die GAV oder orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen nicht ein, soll sie auch nicht zum Gutscheinsystem zugelassen werden. Das ist ein starker Anreiz, die Bedingungen eben einzuhalten, da das Gutscheinsystem mit dem Inkrafttreten des SLG künftig ja das *einzige* Subventionssystem für Kitas und Tagesfamilienorganisationen im Kanton Bern sein wird.

Zweiter Themenkreis: Ausbildungsbeiträge für Kitas, Artikel 61. Eigentlich sieht ja das Gutscheinsystem vor, die familienergänzende Kinderbetreuung ausschliesslich über Gutscheine zu vergünstigen. Die nach altem Recht ausgerichteten Ausbildungspauschalen hätten nach dem Willen der Re-

gierung ersatzlos gestrichen werden sollen und die Kosten für die Ausbildung des Nachwuchses vollständig in den Kita-Tarif eingeschlossen werden. Bereits in der 1. Lesung zeichnete sich im Grossen Rat Widerstand dagegen ab, und die Kommission hat sich mit dieser Frage noch einmal zusammen mit dem Regierungsrat beschäftigt und sich ausgetauscht. Nach diesem Austausch mit der GSI beantragt die Kommission oder der Regierungsrat dem Grossen Rat nun, dass zugelassenen Kitas Beiträge zur Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses ausgerichtet werden können, falls es einen Fachkräftemangel geben sollte. Auch diesen Punkt konnte man also jetzt regeln.

Und der dritte Punkt: Mitwirkung der Gemeinden beim Entscheid für ein einheitliches Fallführungssystem der Sozialdienste. Das ist Artikel 57k Sozialhilfegesetz (SHG), indirekte Änderungen. Bei der 1. Lesung wurde verlangt, dass man überprüfen soll, ob der Einbezug der Gemeinden bei den Entscheidungen für ein gemeinsames Fallführungssystem für die Sozialdienste analog erfolgen soll oder könnte, wie das im Entwurf des neuen Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG) vorgesehen ist. Wir haben das nachher mit der GSI angeschaut und sind der Meinung, dass das keine gute Idee wäre, da es sich beim DVG im Moment ja lediglich um einen Entwurf handelt, und da kann sich noch sehr viel ändern. Ausserdem unterstützt die Kommission den Gedanken eines einzigen Fallführungssystems für Sozialdienste. Die Einführung soll und muss, wie es jetzt im gemeinsamen Antrag der Regierung und der Kommission vorliegt, «unter Einbezug der Gemeinden» erfolgen. Aber die explizite Nennung des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) im Gesetz oder gar ein Vetorecht des VBG beim Entscheid einer konkreten Software ging der Kommission zu weit und wurde auch deutlich verworfen. Alles in allem war das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote in der 2. Lesung in der Kommission unbestritten.

Die GSoK beantragt dem Grossen Rat einstimmig die Annahme des SLG mit den beantragten Änderungen. Wir haben aus diesem Grund auch keine Minderheits- und Mehrheitsanträge. Jetzt sind noch Anträge eingegangen, die wir gestern Abend in der Kommissionssitzung angeschaut haben, und zwar um Artikel 57k SHG, also zum erwähnten Thema der einheitlichen Fallführung sowie Anträge zu Artikel 45 und Artikel 46 zum SLG. Das sind Rückkommensanträge der 1. Lesung. Ich gehe nachher darauf und auch auf die Kommissionsmeinung ein, wenn wir beim Beraten der Artikel dort ankommen. Die Anträge zu Artikel 40a und Artikel 43 SHG sind gestern Abend zurückgezogen worden, aber ich habe jetzt bemerkt, dass heute Morgen – die, die es noch nicht gesehen haben – die Anträge wieder eingereicht worden sind. Also werden wir darüber dann auch noch diskutieren, wenn wir bei diesen Artikeln sind.

Jetzt noch zum Antrag, den wir zu Artikel 57k haben, dass man den ersatzlos streichen soll. Dazu sage ich bewusst kurz etwas in meinem Eingangsreferat. Via Mail sind ja einzelne GSoK-Mitglieder und diverse Grossrätinnen und Grossräte vom VBG mit einem Brief bedient worden. Diesem Brief konnte man entnehmen, dass wesentliche Fragen prinzipiell, was die konkrete Mitwirkung, Mitsteuerung der Gemeinden anbelangt, ungeklärt seien. Der Wunsch des VBG ist, dass bei einer unbefriedigenden Lösung der Entscheid des Grossen Rates für die Gemeinden unerlässlich sein soll. Der Regierungsrat soll somit die Gemeinden eben nicht zu einer IT-Lösung verpflichten können. Es geht um die Gemeindeautonomie. Die Forderung des VBG ist folgendermassen, ich zitiere aus dem Schreiben: «So muss es gelingen, dass die Gemeinden weder im SHG noch im DVG – Gesetz der digitalen Verwaltung – mit einer Blankobestimmung dem Diktat des Kantons bezüglich Digitalisierungsvorschriften unterworfen werden.» So gut, so recht, das ist der Hintergrund.

Politisch kann man da natürlich verschiedene Meinungen haben. Das ist überhaupt kein Problem, das werden wir nachher diskutieren. Ich erlaube mir aber an dieser Stelle eine Bemerkung, ein wenig mit einem strengen Blick Richtung Grossrat Bichsel, der den Antrag eingereicht hat. Die Distanz ist zu gross, als dass er meinen strengen Blick wahrscheinlich hier wahrnehmen kann. Aus welchem Grund: Was mich persönlich als Kommissionspräsident ein wenig irritiert hat, aber auch andere Mitglieder der Kommission, ist ein einleitender Satz im Brief des VBG. Ich zitiere noch einmal: «Obschon die GSI mit dem VBG im Rahmen einer Videokonferenz etwas anderes ausgehandelt hat, kommt der Wortlaut Antrag Kommission und Regierungsrat unverändert gegenüber der 1. Lesung.»

Lieber Grossrat Bichsel, dir als Kommissionspräsident würde es wahrscheinlich auch etwas schräg reinkommen, wenn sich die Kommission an die Inhalte einer Videokonferenz, an der sie ja notabene nicht teilgenommen hat, richten soll. Die Kommissionen sollen das Recht haben – das ist die Aufgabe der Kommission –, sich dort eine eigene Meinung bilden zu können. Sonst braucht es uns ja nicht mehr als Kommission. Dann können die Aufgaben von Teams, Skype oder Zoom übernommen werden. Also, wir müssen schon in Betracht ziehen, dass sich die Kommission ja durchaus etwas dabei gedacht hat und auch intensiv diskutiert hat, auch im Austausch mit dem Regierungs-

rat. Das wollte ich einfach noch als Kommissionspräsident ansprechen. Du weisst sicher, was ich meine, du präsidierst ja auch eine Kommission.

Das wären meine inhaltlichen Äusserungen in meinem Eintrittsvotum, und wie gesagt, bei den Anträgen werde ich mich dann äussern, wenn wir zu diesen Artikeln kommen, insbesondere, was die Kommission gestern besprochen hat.

Präsident. Wie angekündigt ist das Wort jetzt offen für das Allgemeine, für das Gesamte, für die Fraktionen. Ich gebe zuerst das Wort für die grüne Fraktion an Grossrätin Andrea de Meuron.

Andrea de Meuron, Thun (Grüne). Die grüne Fraktion hat sich bei der 1. Lesung kritisch zum Vorgehen und auch inhaltlich kritisch zum Gesetzgebungsprozess des SLG geäussert, und wir haben verschiedene Minderheitsanträge – leider erfolglos – eingereicht und Anpassungen verlangt. Entsprechend klein war dann auch unsere Begeisterung nach der 1. Lesung. Dies ein Rückblick. Umso mehr freut es die grüne Fraktion, dass im Rahmen der Vorberatung zur 2. Lesung uns wichtige Anliegen aufgenommen und zu Mehrheitsanträgen der Kommission geführt haben.

Eine persönliche Bemerkung: Ich habe die Kommissionsarbeit in diesem Fall auch als äusserst konstruktiv erlebt, und so macht politische Arbeit zum Wohl des Kantons und seiner Bevölkerung Freude. Die folgenden drei Bereiche mit den entsprechenden Artikeln stellen für uns wesentliche Verbesserungen des SLG dar: Der erste Bereich betrifft den Bereich 2 – Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf. Ich erinnere daran, dass wir mit dem SLG die institutionelle Sozialhilfe aus dem SHG herauslösen. Dort ist die Betreuung nebst der Pflege gesetzlich verankert. Beim Herauslösen des Bereichs und dem Transferieren ins SLG hat man das Wort «Betreuung» schlicht vergessen. Das Weglassen würde eine Kürzung bedeuten. Bei der 1. Lesung hat man das nicht gemerkt, wir sind froh, dass es entsprechende Anträge in die Kommission gegeben hat. Uns Grünen ist es wichtig, dass nicht nur die Pflege, sondern eben auch die Betreuung, gerade im Alter, gesetzlich verankert wird. Sie ist wichtig. Sie ermöglicht ein längeres Daheimbleiben, spätere Heimeintritte; entsprechend können Kosten gespart werden.

Der zweite Bereich betrifft die Leistungsverträge, Vorgaben zum Lohn und die Artikel 17 und 49. Wir haben bereits in der 1. Lesung erfolglos versucht, entsprechende Formulierungen als Basis für faire Arbeitsbedingungen gesetzlich zu verankern. Es geht hier vorwiegend um systemrelevante Bereiche, in denen vorwiegend Frauen arbeiten und eine angemessene faire Entlohnung nicht nur nötig ist, sondern auch die nötige Qualität honoriert und auch mehr als Klatschen bringt. Weiter haben wir bereits im Spitalversorgungsgesetz (SpVG) und im SHG entsprechende Vorgaben. Es würde also auch hier zu einer Verschlechterung führen, wenn der Grossrat nicht der Kommission folgen würde.

Der dritte Bereich betrifft die Finanzierung, Artikel 61 und die Ausbildungspauschale der Kitas. Uns Grünen ist wichtig, dass Anreize bestehen, damit Kitas ausbilden und der berufliche Nachwuchs auch sichergestellt wird. Dass Praktika nicht mehr zum Betreuungsschlüssel zählen, dafür aber Lernende, dürfte eine zentrale Voraussetzung sein, damit die nötigen, die richtigen Anreize zum Ausbilden gesetzt werden. Und es ist weiter nicht in unserem Sinn, dass es zu höheren Kita-Tarifen führen würde, wenn die Kitas vorbildlich ausbilden und ihre Ausbildungskosten dann auch einpreisen. Darum begrüssen wir den Absatz 2 zu Artikel 61 sehr, auch wenn es leider nur eine Kann-Formulierung ist. Aber bei dieser Gelegenheit möchten wir auch erwähnen, wie vorbildlich das Vorgehen der BKD ist, welche die direkten Kosten von Berufsabschlüssen trägt, die Erwachsene in einer Kita erlangen können.

Die drei Themenbereiche – die Vorgaben zu fairen und gerechten Löhnen, die Verankerung der Betreuung im Gesetz und die Möglichkeit, Kitas, die ausbilden, finanziell zu unterstützen – stellen, wie schon gesagt, für uns Grüne zentrale Verbesserungen dar. Und auch wenn unser SLG vielleicht – nicht nur vielleicht, hoffentlich – anders ausgesehen hätte, zum Beispiel ohne kontingentierte Betreuungsgutscheine für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, bei dem wir auch klar die Anträge, die vorliegend sind, dann wieder unterstützen werden, oder zum Beispiel eine Ombudsstelle, die wir uns gewünscht hätten – wir werden das Gesetz annehmen, wenn sich dann hoffentlich im Rat auch eine Mehrheit für die Vorlage der Kommission und der Regierung findet. Vielen Dank deshalb für Ihre Unterstützung.

Präsident. Nächste Sprecherin ist Grossrätin Margrit Junker Burkhard für die SP-JUSO-PSA-Fraktion.

Margrit Junker Burkhard, Lyss (SP). Meine Vorrednerin hat eigentlich alles gesagt. Ebenso wie die Grünen ist die SP-JUSO-PSA-Fraktion sehr froh um die drei Punkte, die jetzt in der Kommission durchgekommen sind und die hier im Grossen Rat zur Genehmigung beantragt werden. Sie hat es gesagt, wir haben jetzt Gesamtarbeitsverträge drin, wir haben Betreuungsbedarf drin, und die Förderung des beruflichen Nachwuchses ist drin. Das waren Hauptpunkte, die uns sehr wichtig sind, und darum sind wir sehr froh, dass wir Ihnen diese Anträge da geeint in der Kommission stellen können. Was ich allerdings noch festhalten will, ist, dass wir künftig möglichst keine indirekte SHG-Änderungen mehr haben, sondern dass fällige oder allfällige Änderungen, gewünschte Änderungen in der ordentlichen Revision des SHG, die ja wahrscheinlich in den nächsten Jahren kommen wird, dort einfließen und dass die dort im ordentlichen Verfahren diskutiert und beschlossen werden.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Nachdem Andrea de Meuron einmal mehr dieses Geschäft souverän vorgestellt hat, sage ich nichts mehr zum ganzheitlichen Bereich. Es ist ein sicherer Wert, wenn sie etwas vorstellt. Sondern es geht mir darum, noch schnell etwas zum Prozess dieses Gesetzes zu sagen, denn das ist ein Prozess, der nicht ganz selbstverständlich ist. Sie wissen, das Gesetz, das wir heute verabschieden, ist nur ein Teil eines Triumvirats dreier Gesetze, von der Sozialhilfe-Gesetzgebung – man löst hier einen Teil aus der alten Sozialhilfegesetzgebung heraus, nämlich den institutionellen Sozialhilfe-Teil – und aus dem Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG), das wir letztes Jahr noch verabschiedet haben. Das heisst, es ist ein Gesetz, und darum braucht es teilweise eben auch indirekte Revisionen vom SHG. Es ist nicht anders zu machen, wenn man Gesetze teilt. Und damit wäre auch für mich dieser Kritikpunkt von Glp-Seite her, der von der SP gekommen ist, bestritten.

Was aber ganz speziell im Gesetz war: Das Gesetz hatte fast eine Zangengeburt. Auf dem ersten Weg haben die Vernehmlassungen klar gesagt, dass das Gesetz so nicht mehrheitsfähig ist, und darum hat noch einmal die GSI zusammen mit den Verbänden, dem VBG und der Berner Konferenz für Sozialhilfe (BKSE) halbtägige Sitzungen gehabt – und nicht nur eine. Deshalb erstaunt es uns, wenn am Schluss nach vier Diskussionen noch einmal Anträge kommen; von deren Seite oder indirekt. Aber dazu möchte ich später etwas sagen, wenn diese Anträge kommen. Für uns ist klar, dass dieses Gesetz jetzt ausgewogen ist. Es ist achtsam formuliert, und nicht zuletzt hat man Formulierungen noch einmal aufgenommen, obwohl ein schlankes Gesetz diese eigentlich nicht benötigt. Meine Vorrednerin hat es gesagt, man hat noch einmal ein Gesetz aufgenommen, damit die orts- und branchenüblichen Löhne oder ein GAV gelten, etwas, das eigentlich schon im übergeordneten Gesetz geklärt ist. Das achtsame Vorgehen sieht man auch daran, dass man das Gesetz noch einmal – und das ist uns besonders wichtig – auch im Betreuungsgutschein-Bereich zurücknehmen konnte und jetzt mit einer Kann-Bestimmung in Zukunft zulässt, dass der Kanton sich weiter an dem sehr wichtigen Marschteil der ganzen Kinder- und Jugendbetreuung beteiligen kann.

Wir sind sehr zufrieden und danken insbesondere der GSI für das Vorgehen. Ich habe gesagt, das ist keine Zangengeburt mehr. Wir haben hier einen ausgewogenen Vorschlag. Wir kommen dann noch zu gewissen Anträgen, für die ich noch einmal nach vorne komme. Aber nicht zuletzt weil unser Herzenskind, die Betreuungsgutscheine, auf diese gute Art integriert sind, werden wir es unterstützen. Wir sind sogar bereit, de facto halt die Kröte von Artikel 46 zu schlucken. Aber ganz klar ist, dass wir de facto wollen, dass alle Gemeinden an dem Gutscheinsystem partizipieren müssen. Darum werden wir den ersten Antrag der SP zu Artikel 45 klar in der Fraktion unterstützen. Zu den anderen eher heiklen Anträgen werde ich dann noch einmal für unsere Fraktion nach vorne kommen. Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Anita Herren-Brauen, Rosshäusern (Die Mitte). Wir beraten hier das neue Gesetz aus dem SHG in der 2. Lesung. Wie auch bereits in der 1. Lesung ist die Fraktion Die Mitte mit den angebrachten Änderungen einverstanden. Dieses Gesetz regelt die sozialpädagogischen Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Förderungs- und Schutzbedarf. Davon sind ungefähr 4000 Kinder und Jugendliche im Kinder- und Jugendheim und Pflegeheimfamilien betroffen. Wir unterstützen die Einführung der Regelung zu den Betreuungsgutscheinen auf freiwilliger Basis bei den Gemeinden. Betreuungsgutscheine können für die Gemeinden ein Standortvorteil sein und können auch mit der Möglichkeit kontingentiert zu werden, auf die Kosten abgeschätzt werden. Die Fraktion Die Mitte unterstützt diese Einführung.

Auch Themen wie Betriebsbewilligung, Aufsicht bei Kita, frühe Förderung, Anpassungen in stationären und ambulanten Versorgungsbereichen und in der Suchthilfe, bei den Ausbildungsverpflichtungen von nicht universitären Gesundheitsberufen unterstützen wir. Auch die diversen indirekten an-

deren Erlassänderungen unterstützt die Fraktion Die Mitte. Die Anpassungen durch die Beratung werden so unterstützt. Zu den Anträgen nehme ich dann nachher Stellung. Die Schaffung mehrerer Gesetze statt alles im SHG macht Sinn und schafft Übersicht. Die Fraktion Die Mitte beantragt Ihnen, diesem Gesetz zuzustimmen.

Präsident. Es haben sich keine weiteren Rednerinnen und Rednerinnen mehr eingetragen. Wünscht Herr Regierungspräsident das Wort? Est-ce que vous souhaitez la parole, Monsieur le Président ?

Pierre Alain Schnegg, directeur de la santé, des affaires sociales et de l'intégration. Je crois que la plupart des choses importantes ont d'ores et déjà été dites. De mon côté, je me résumerai à tout d'abord remercier pour l'excellent travail qui a été effectué au sein de la commission et également remercier l'ensemble de mes collaboratrices et collaborateurs qui se sont engagés pour trouver ces solutions. Pour ce qui est de la loi, le gouvernement vous invite à accepter les différentes propositions qui ont été faites par la majorité de la commission et à soutenir cette loi pour les propositions d'amendement ; nous y reviendrons prochainement.

Präsident. Dann kommen wir zur Detailberatung.

Detailberatung / Délibération par article

I.

1 Allgemeine Bestimmungen / Dispositions générales

1.1 Grundsätze / 1.1 Principes

Art. 1–4

Angenommen / Adopté-e-s

1.2 Zuständigkeiten und Aufgaben / Compétences et tâches

Art. 5–6

Angenommen / Adopté-e-s

1.3 Begriffe / Définitions

Art. 7

Angenommen / Adopté-e-s

1.4 Erbringung von sozialen Leistungsangeboten / Mise à disposition de programmes d'action sociale

1.4.1 Allgemeines / 1.4.1 Généralités

Art. 8–14

Angenommen / Adopté-e-s

1.4.2 Bereitstellung / Mise en place

Art. 15–16

Angenommen / Adopté-e-s

1.4.3 Leistungsverträge / Contrats de prestations

Art. 17–18

Angenommen / Adopté-e-s

1.4.4 Investitionsbeiträge, Bürgschaften und Darlehen / Subventions d'investissement, cautionnements et prêts

Art. 19–21

Angenommen / Adopté-e-s

1.5 Zusammenarbeit / Collaboration

Art. 22–24

Angenommen / Adopté-e-s

2 Leistungsangebote für Menschen mit Pflegebedarf / Soutien aux personnes ayant besoin d'une prise en charge et de soins

2.1 Leistungsangebote / Programmes

Art. 25–27

Angenommen / Adopté-e-s

2.2 Finanzierung / Financement

Art. 28–29

Angenommen / Adopté-e-s

3 Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe / Promotion de la santé et aide en cas d'addiction

3.1 Leistungsangebote / Programmes

Art. 30–33

Angenommen / Adopté-e-s

3.2 Finanzierung / Financement

Art. 34–36

Angenommen / Adopté-e-s

4 Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung / Soutien à l'enfance, à la jeunesse et à la famille

4.1 Leistungsangebote / Programmes

Art. 37–38

Angenommen / Adopté-e-s

4.2 Frühe Förderung / Développement de la petite enfance

Art. 39–42

Angenommen / Adopté-e-s

4.3 Familienergänzende Kinderbetreuung / Accueil extrafamilial

4.3.1 Grundsätze / Principes

Art. 43–44

Angenommen / Adopté-e-s

4.3.2 Gemeinden / Communes

Art. 45 Abs. 1 / Art. 45, al. 1

Antrag GSoK [Kohler, Spiegel b. Bern] und Regierungsrat

Die Gemeinden entscheiden darüber, ob sie am Gutscheinsystem teilnehmen.

Proposition de la CSoc [Kohler, Spiegel b. Bern] et du Conseil-exécutif

La participation des communes au système des bons de garde est facultative.

Antrag SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg)

~~Die Gemeinden entscheiden darüber, ob sie am Gutscheinsystem teilnehmen.~~

Proposition PS-JS-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg)

~~La participation des communes au système des bons de garde est facultative.~~

Art. 45 Abs. 2 / Art. 45, al. 2

Antrag GSoK [Kohler, Spiegel b. Bern] und Regierungsrat

Die Gemeinden, die am Gutscheinsystem teilnehmen, sind verpflichtet, die von der GSI bereitgestellte Webapplikation zu verwenden.

Proposition de la CSoc [Kohler, Spiegel b. Bern] et du Conseil-exécutif

Les communes qui décident d'y participer sont tenues d'utiliser l'application en ligne mise à disposition par la DSSI.

Antrag SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg)

Die Gemeinden, ~~die am Gutscheinsystem teilnehmen~~, sind verpflichtet, die von der GSI bereitgestellte Webapplikation zu verwenden.

Proposition PS-JS-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg)

Les communes ~~qui décident d'y participer~~ sont tenues d'utiliser l'application en ligne mise à disposition par la DSSI.

Art. 46 Abs. 1 / Art. 46, al. 1

Antrag GSoK [Kohler, Spiegel b. Bern] und Regierungsrat

Die Gemeinden können die Betreuungsgutscheine kontingentieren.

Proposition de la CSoc [Kohler, Spiegel b. Bern] et du Conseil-exécutif

Les communes peuvent contingenter les bons de garde.

Antrag SP-JUSO-PSA, Gabi Schönenberger (SP, Schwarzenburg)

Die Gemeinden ~~können die Betreuungsgutscheine kontingentieren~~ sind verpflichtet, Betreuungsgutscheine auszustellen.

Proposition PS-JS-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg)

Les communes ~~peuvent contingenter les~~ sont tenues d'émettre des bons de garde

Art. 46 Abs. 2 / Art. 46, al. 2

Antrag GSoK [Kohler, Spiegel b. Bern] und Regierungsrat

Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, welche Prioritäten im Fall einer Kontingentierung zu beachten sind.

Proposition de la CSoc [Kohler, Spiegel b. Bern] et du Conseil-exécutif

Le Conseil-exécutif peut définir par voie d'ordonnance les priorités à respecter en cas de contingement.

Antrag SP-JUSO-PSA, Gabi Schönenberger (SP, Schwarzenburg)

~~Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, welche Prioritäten im Fall einer Kontingentierung zu beachten sind.~~

Proposition PS-JS-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg)

~~Le Conseil-exécutif peut définir par voie d'ordonnance les priorités à respecter en cas de contingement.~~

Präsident. Artikel 45 Absatz 1: Hier haben wir einen Antrag der GSoK und der Regierung gegen einen Antrag der SP-JUSO-PSA-Fraktion. Ich gebe zur Begründung dieses Antrags das Wort an Grossrätin Sarah Gabi Schönenberger.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Wie Sie sehen, wird hier jetzt eben die gesetzliche Grundlage für die definitive Einführung der Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung geschaffen. Unser Antrag will eben, dass das nicht einfach freiwillig von den Gemeinden entschieden werden kann, ob man da teilnimmt oder nicht, sondern dass das für alle Gemeinden gleich gilt, das anzubieten. Ziel ist und muss die Stärkung der familienergän-

zenden Kinderbetreuung im ganzen Kanton sein. Und eben, alle Familien im Kanton, die das brauchen, sollen gleichberechtigt Zugang zu diesen vom Kanton mitfinanzierten Betreuungsangeboten erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Gemeinde nur dann trotzdem frei entscheiden kann, ob sie das überhaupt anbieten will oder eben nicht. Deshalb unsere Anträge zu den Artikeln 45 und 46. Es darf nicht geschehen, dass sich gewisse Gemeinden hier ihrer Verantwortung entziehen können. Es darf auch keine Glücks- oder Zufallsangelegenheit werden, ob Familien Gutscheine beantragen können und bekommen oder nicht. Wie gesagt, die Gemeinden sollen sich nicht darum foutieren können. So oder so ist es für die Gemeinden heute einfach ein Must-have und klar ein Standortvorteil, solche Betreuungsangebote zu haben. Das muss heute jede Gemeinde einfach anbieten können, anbieten müssen, damit eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch realisiert werden kann, unabhängig vom Wohnort.

Zu Artikel 46, der Kontingentierung, will ich sagen: Die Zugänglichkeit ist zentral und muss eben auch gewährleistet werden können. Der Kanton selber, wie Sie sehen, sieht nämlich davon ab, zu kontingentieren, ganz bewusst gibt er keine Beschränkungen vor. Es ist jetzt nicht nachvollziehbar, dass es eine Kontingentierung auf Gemeindeebene geben soll. Eine Kontingentierung auf kommunaler Ebene schafft nämlich Ungerechtigkeiten. Sie widerspricht zusätzlich dem Gleichbehandlungsgrundsatz der Eltern, und darum ist sie zu streichen. Auch die Planbarkeit für Familien wird dadurch erschwert, und es wird einfach unübersichtlich. Zudem entsteht durch die Kontingentierung erheblicher administrativer Zusatzaufwand aufseiten der Gemeinden. Es ist wichtig, dass im Bereich der vorschulischen Kinderbetreuung Betreuungsgutscheine entsprechend der Nachfrage in jeder Gemeinde verfügbar sind und dass dafür eben auch genügend Mittel zur Verfügung stehen.

Die Gesetzgebung war ein Prozess. Die Gemeinden haben in diesem Prozess ihre Haltung entwickelt, und sie stehen jetzt auch grösstenteils selber dazu, dass sie keine Kontingentierung wollen, dass das nicht der richtige Weg sein kann. Darum ist dieser bürokratische Mehraufwand einer allfälligen Kontingentierung den meisten Gemeinden so oder so zu hoch, und sie sehen auch schon deswegen davon ab. Auch widerspricht der Kontingentierung die politische Intention, dass mehr Kita-Plätze geschaffen werden sollen. Anstelle einer Kontingentierung brauchen wir nämlich Fortschritte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Denn Kita-Plätze wie Tagesschulangebote sind für viele Familien heutzutage eben, wie gesagt, kein Nice-to-have mehr, sondern zwingende Voraussetzungen, um der Arbeitswelt auch nach Familiengründung überhaupt erhalten bleiben zu können. Voilà.

Präsident. Bevor wir zu den Fraktionen kommen, gebe ich das Wort dem Kommissionspräsidenten für die Position der Kommission und der Regierung, Hans-Peter Kohler.

Hans-Peter Kohler, Spiegel b. Bern (FDP), Kommissionssprecher der GSoK. Wie ich schon eingangs gesagt habe, ist das ja ein Rückkommen. Wir hatten das in der 1. Lesung bereits diskutiert. Die Kommission wollte das bei der 1. Lesung schon nicht, betreffend Freiwilligkeit und Kontingentierung. Wir haben uns gestern in der Abendsitzung selbstverständlich noch einmal besprochen, weil es wieder ein Antrag war. Die Meinung hat sich innerhalb der GSoK nicht geändert. Ich spreche auch gleich zu beiden Artikeln. Den Antrag zu Artikel 45 hat die Kommission mit 6 Ja, 9 Nein, mit 1 Enthaltung abgelehnt. Den Antrag zu Artikel 46 Absatz 1 und 2 hat die Kommission mit 6 Ja und 10 Nein bei keiner Enthaltung ebenfalls abgelehnt. Die GSoK empfiehlt deshalb dem Grossen Rat, die zwei Anträge abzulehnen.

Präsident. Dann kommen wir jetzt zu den Fraktionen. Als Erste hat für die SP-JUSO-PSA-Fraktion Grossrätin Margrit Junker Burkhard das Wort.

Margrit Junker Burkhard, Lyss (SP). Die Fraktion SP-JUSO-PSA unterstützt selbstverständlich die Anträge zu Artikel 45 Absatz 1 und 2 und Artikel 46 Absatz 1 und 2. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass alle Eltern mit Kindern im Vorschulalter die Möglichkeit haben müssen, Betreuungsgutscheine zu beziehen. Das ist nur möglich, wenn alle Gemeinden Betreuungsgutscheine ausstellen, und zwar ohne Kontingentierung. Die Gemeinden müssen sich ein Vorbild am Kanton nehmen. Es kann ja nicht sein, dass Eltern den Wohnort wechseln müssen, wenn sich zum Beispiel ihre berufliche Situation oder ihre familiäre Situation verändert. Und wenn sie aufgrund von der Regelung den Wohnort wechseln müssen, ist das auch sehr suboptimal, gerade mit Kindern. Meine Vorrednerin, Grossrätin Sarah Gabi Schönenberger hat Ihnen unser Anliegen ja bestens erklärt. Darum verzichte ich darauf, weitere Sachen zu wiederholen. Ich bitte Sie, uns bei diesen zwei Artikeln trotz

des Antrags der GSoK zu unterstützen.

Melanie Beutler-Hohenberger, Gwatt (EVP). Ich habe ein wenig das Gefühl, grundsätzlich gehen wir vom Gleichen aus wie die Antragstellerinnen. Der EVP ist es ein wichtiges Anliegen, dass die familienergänzende Kinderbetreuung von Familien, die das brauchen, eigentlich flächendeckend in Anspruch genommen werden kann. Jetzt ging es uns aber nicht ganz gleich. Wir finden die Gutscheine, das neue System in dem Sinn, den guten Weg. Wir haben das jetzt aufgegleist, wir gehen diesen Weg so. Wir denken aber, dass die Gemeinden sehr wohl selber entscheiden dürfen sollen, ob sie an diesem System mitmachen wollen oder nicht. Und zwar haben wir etwas weniger Angst, was die Anreize anbelangt. Bei uns überwiegen einfach die diesem System inhärenten Anreize für eine Gemeinde, gegenüber den ... – wie sagt man ... – ... dass man es eben nicht machen wollen würde. Man kann ja, wenn man beim Gutscheinsystem mitmacht, nur zum Beispiel Kosten über den Lastenausgleich abrechnen. Die ganze familienexterne Kinderbetreuung ist heute ein grosses Thema. Das ist ein Standortvorteil für eine Gemeinde. Familien werden sich gut überlegen, wo sie sich niederlassen. Ich habe auch das Gefühl, dass durch diese Möglichkeit, dass der Kanton die Webapplikationen zur Verfügung stellt und das Ganze auch bezahlt, die Gemeinden mit sehr guten Mitteln und Instrumenten ausgestattet werden, um das Ganze auch zu bewirtschaften. Also, bei uns überwiegen hier die Vorteile natürlicherweise, ohne dass man es im Gesetz fix drin haben muss. Hingegen ist bei der Kontingentierung gerade das Umgekehrte der Fall. Wir haben bei den Anhörungen gehört, dass nur 8 Gemeinden von allen 250, die irgendwo einmal angefangen und mitgemacht haben, am Anfang gesagt haben: Ja, wir würden uns eine Kontingentierung vorstellen wollen. Und das hat natürlich hier gerade eine andere Seite. Das sind ganz viele negative Anreize, dass man es eben nicht macht. Darum sind es auch nur so wenige Gemeinden. Erstens müsste man dort mit einem hohen administrativen Aufwand rechnen, mit einem höheren, als wenn man eben nicht kontingentiert. Es muss eine Priorisierung vorgenommen werden, von Mitgliedern in den Gemeinden. Es gibt auch eine gewisse Ungleichheit in einer Gemeinde. Das ist immer ungut, da würden sicher die Verantwortlichen aufpassen müssen. Und sie müssen eine Warteliste führen und diese bewirtschaften. Also, hier haben wir weniger Ängste, dass die Gemeinden sozusagen zur Kontingentierung neigen, und deshalb belassen wir Artikel 45 und 46 so im Gesetz, wie wir es in der 1. Lesung beraten haben.

Andreas Michel, Schattenhalb (SVP). Ich bin vorhin im allgemeinen Teil nicht nach vorne gekommen, kann aber hier sagen, dass die SVP einstimmig hinter den Bereinigungen steht, welche die GSoK-Mehrheit im Hinblick auf die 2. Lesung im SLG vorgenommen hat und die auch von der Regierung unterstützt werden. Konsequenterweise stehen wir dagegen den von der SP eingebrachten Änderungsanträgen ablehnend gegenüber. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Eltern habe ich ein gewisses Verständnis für die Änderungsanträge zu den Artikeln 45 und 46, welche die Gemeinden noch stärker in Pflicht nehmen wollen. Trotzdem würden wir damit die Ungleichbehandlungen der Eltern nicht vollständig aus der Welt schaffen, weil ja auch nicht garantiert ist, dass die Leistungsträger, also dass die Kitas in der näheren Umgebung des jeweiligen Elternwohn- oder -arbeitsorts die Zulassung zum Betreuungsgutschein erhalten. Der Grund, weshalb wir die Anträge aber ablehnen, ist der, weil es ein zu grosser Eingriff in die Gemeindeautonomie bedeuten würde. Dies namentlich in die finanzpolitische Gemeindeautonomie, weil es ja auch dem Willen dieses Rats hier entspricht, dass die Gemeinden für die Betreuungsgutscheine einen Selbstbehalt von 20 Prozent zu tragen haben. Aus diesem Grund können wir die Änderungsvorschläge in den Artikeln 45 und 46 nicht mittragen. Zu den weiteren Änderungen rede ich dann erst später.

Anita Herren-Brauen, Rosshäusern (Die Mitte). Ich gebe hier kurz die Haltung der Mitte-Fraktion zu allen vier Anträgen ab. Es soll für die Gemeinden freiwillig sein, ich habe es in meinem Votum erwähnt. Wenn die Gemeinden Betreuungsgutscheine anbieten, ist das ein Standortvorteil. Die Kontingentierung soll für die Gemeinden ein Instrument sein, um regeln zu können, wenn sie die Kosten im Griff behalten müssen und abgeschätzt werden können. Das ist ja bei den meisten so. Die Fraktion Die Mitte lehnt darum die vier Anträge einstimmig ab.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Auch ich habe verzichtet, im Rahmen der Grundsatzdebatte schon nach vorne zu kommen, kann aber sagen, dass auch die EDU-Fraktion bei diesen SLG-Änderungen, die wir in der Kommission noch vorgenommen haben, im Sinne der Kommission abstimmen und zustimmen wird. Dementsprechend werden wir auch die gestellten Anträge zu den

Artikeln 45 und 46 der SP ablehnen. Der Kommissionspräsident hat es ja schon ausgeführt, diese Frage diskutierten wir in der 1. Lesung bereits ausgiebig. Wir lehnen die Verpflichtung für die Gemeinden ab, bei diesem Gutscheinsystem zwingend teilzunehmen. Ich sage auch schon gleich zu den nächsten Artikeln, zum nächsten Streichungsantrag: Auch da werden wir die Haltung der Kommission unterstützen und werden sie ablehnen.

Andrea de Meuron, Thun (Grüne). Ich habe es bereits gesagt, auch beim ersten Votum, dass für die grüne Fraktion eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie wichtig ist und darum auch die Anträge unterstützt werden. Ich möchte noch auf ein Wort von Grossrätin Beutler-Hohenberger eingehen. Sie hat gesagt, vielleicht hätte die Antragstellerin Angst, was die Umsetzung anbelangt, das sei ja ein Standortvorteil für eine Gemeinde, und deshalb könnte sie ja dann auch freiwillig die Betreuungsgutscheine anbieten. Vielleicht ist es aber auch eher die Angst der Gemeinden, dort nicht mitzumachen. Wir beurteilen das halt eher so und gewichten gerade die Standortförderung gross respektive sehen halt auch dort noch die Notwendigkeit, dass Familien, die vielleicht nicht im engsten Umfeld für ihre Kinder eine Betreuung organisieren können, die Möglichkeit gegeben wird, entsprechende familienergänzende Betreuung zu finden. Tagesschulen machen es vor, das funktioniert, und wir würden die vier Anträge wie gesagt ganz klar auch unterstützen.

Präsident. Wir haben keine weiteren Fraktionen mehr eingeschrieben. Wir kommen zu den Einzelstimmenden. Das Wort hat Grossrätin Tanja Bauer.

Tanja Bauer, Wabern (SP). Auch ich würde gerne schnell etwas zur EVP sagen, die von Angst gesprochen hat. Es ist so, dass es heute tatsächlich Gemeinden gibt, die das kontingentieren. Und es geht nicht um Angst, sondern es geht um einen gleichberechtigten Zugang zur Kinderbetreuung. Ich komme aus einer Gemeinde aus Köniz, die relativ gross ist, die eine Kontingentierung im Reglement eingeschrieben hat. Natürlich setzt man jetzt das Budget jeweils so hoch an, damit die nicht zum Zug kommt. Aber wenn es ganz viele Anträge gibt, könnte es durchaus sein, dass nicht alle einen solchen Betreuungsgutschein erhalten. Wir haben hier gehört, dass es ein Vorteil ist, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wichtig ist. Dann muss man eigentlich auch folgerichtig diese Anträge annehmen, denn es ist teurer, wenn man Eltern nicht arbeiten lässt oder wenn sie nachher keinen Zugang zu den Betreuungsgutscheinen haben. Es ist wirklich sehr, sehr wichtig, dass alle Familien Zugang zu Betreuungsgutscheinen haben, und dann ist es eigentlich wirklich folgerichtig, dass Sie diese Anträge annehmen und auch den Mut haben, allen Familien diesen Zugang zu gewährleisten.

Präsident. Wir haben keine weiteren Sprecherinnen oder Sprecher mehr eingetragen. Wünscht Herr Regierungspräsident das Wort? – Er wünscht es, bitte, Herr Schnegg, Sie haben das Wort.

Pierre Alain Schnegg, directeur de la santé et de la prévoyance sociale. J'aimerais tout d'abord commencer par vous citer quelques chiffres par rapport à la mise en place des bons de garde: Wir haben im Moment 307 Gemeinden, die mitmachen oder die bis am 1. August mitmachen werden. 32 fehlen noch auf dieser Liste. Wir decken 98 Prozent von der Wohnbevölkerung und 98 Prozent von allen Kindern zwischen 0 bis 6 Jahren ab. Das heisst, wir reden wirklich, würde ich sagen, von einer Nebenproblematik. Und wenn wir auf der Karte nachschauen, welche Gemeinden noch nicht mitmachen, werden wir rasch verstehen, dass es für diese Gemeinden fast kein Interesse gibt, mitzumachen, rein von der Fahrt, die bis zur ersten Kita nötig wäre. Und ich zweifle wirklich daran, dass ein Dorf mit 30 Einwohnern mit einer halben Stunde Fahrt zu einer Kita im Dorf selber eine eröffnen wird. Les communes qui ont pris des mesures pour restreindre l'accès aux bons de garde supplémentaires sont au nombre de 32. Ces communes ont décidé de limiter l'âge des enfants dans les crèches par rapport à des enfants qui iraient déjà à l'école dans les premières années. Donc, en gros, 10 pour cent ont pris ces limites. Ces limites sont tout à fait compréhensibles pour les communes qui ont fait de grands investissements dans les écoles à journée continue. Nous avons 21 communes qui ont mis des critères un peu plus rigides par rapport au temps de travail des parents. Et nous avons 10 communes qui ont mis en place un système de contingentement, ça veut dire, en gros, 3 pour cent des communes. Pour ce qui est des crèches : 322 crèches sont passées au système des bons de garde, seules 10 crèches n'ont pas encore mis en œuvre ce système. Les 27 Tagesfamilienorganisationen sont passées au système des bons de garde. Le chiffre qui est certainement le plus marquant, c'est que nous bénéficions, en 2018, de 3977 places subvention-

nées. Avec la mise en place des bons de garde, nous avons aujourd'hui 8831 places qui peuvent être subventionnées à l'aide des bons de garde.

Ces quelques chiffres vous montrent que nous sommes en train de parler d'un non-problème, que la solution fonctionne très bien, qu'elle s'est mise en œuvre très rapidement, raison pour laquelle nous vous invitons à refuser les propositions d'amendement pour les articles 45 et 46.

Präsident. Dann kommen wir zur Beschlussfassung zu Artikel 45 Absatz 1. Dort, wie gesagt, der Antrag GSoK und Regierung gegen den Antrag SP-JUSO-PSA.

Wer dem Antrag GSoK und Regierungsrat zustimmt, stimmt Ja. Wer dem Antrag SP-JUSO-PSA zustimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 45 Abs. 1; Antrag GSoK [Kohler, Spiegel b. Bern] und Regierungsrat *gegen* Antrag SP-JUSO-PSA [Gabi Schönenberger, Schwarzenburg])

Vote (Art. 45, al. 1 ; proposition de la CSoc [Kohler, Spiegel b. Bern] et du Conseil-exécutif *contre* proposition PS-JS-PSA [Gabi Schönenberger, Schwarzenburg])

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme Antrag GSoK (Kohler, Spiegel b. Bern) und Regierungsrat /

Adoption proposition de la CSoc (Kohler, Spiegel b. Bern) et du Conseil-exécutif

Ja / Oui 96

Nein / Non 55

Enthalten / Abstentions 2

Präsident. Sie folgen der Kommission und der Regierung. ... Jetzt würde uns noch interessieren, mit wie viel. (*Kurze Pause. / Courte Pause*) Es kommen dann noch die Stimmzählerinnen und Stimmzähler zum Einsatz, wenn es noch lange geht. ... Herr Schneeberger kommt. (*Der Techniker bringt einen Zettel mit dem Resultat. / Le technicien apporte une note sur laquelle figure les résultats*) Vielen Dank, Roland. Die Folien seien blockiert.

Also: Sie folgen der Kommission und der Regierung, mit 96 Ja- gegen 55 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Artikel 45 Absatz 2, wieder die gleiche Ausgangslage, Antrag GSoK und Regierung gegen Antrag SP-JUSO-PSA. Wer dem Antrag GSoK und der Regierung zustimmt, stimmt Ja. Wer dem Antrag der SP-JUSO-PSA zustimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 45 Abs. 2; Antrag GSoK [Kohler, Spiegel b. Bern] und Regierung *gegen* Antrag SP-JUSO-PSA [Gabi Schönenberger, Schwarzenburg])

Vote (Art. 45, al. 2 ; proposition de la CSoc [Kohler, Spiegel b. Bern] et du Conseil-exécutif *contre* proposition PS-JS-PSA [Gabi Schönenberger, Schwarzenburg])

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme Antrag GSoK (Kohler, Spiegel b. Bern) und Regierungsrat /

Adoption proposition de la CSoc (Kohler, Spiegel b. Bern) et du Conseil-exécutif

Ja / Oui 93

Nein / Non 55

Enthalten / Abstentions 1

Präsident. Sie folgen der Kommission und der Regierung, mit 93 Ja- gegen 55 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Wir wechseln zu Artikel 46. (*Einwand von Christina Bundi Caldelari. / Objection de Christina Bundi Caldelari.*) Danke, Christina, richtig. Jetzt müssen wir schauen, ob Sie den obsiegenden Artikel auch wirklich in das Gesetz schreiben wollen. Wer den obsiegenden Antrag der GSoK und Regierung annehmen will, stimmt Ja, wer das nicht will, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 45 Abs. 2; Antrag GSoK [Kohler, Spiegel b. Bern] und Regierungsrat)
Vote (Art. 45, al. 2 ; proposition de la CSoc [Kohler, Spiegel b. Bern] et du Conseil-exécutif)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme / Adoption

Ja / Oui 138

Nein / Non 17

Enthalten / Abstentions 1

Präsident. Sie haben den obsiegenden Antrag auch wirklich angenommen, mit 138 Ja- gegenüber 17 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Jetzt zu Artikel 46 Absatz 1, die gleiche Fragestellung. Wer den Antrag der GSoK und Regierungsrat annehmen will, stimmt Ja. Wer den Antrag SP-JUSO-PSA annehmen will, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 46 Abs. 1; Antrag GSoK [Kohler, Spiegel b. Bern] und Regierungsrat *gegen* Antrag SP-JUSO-PSA [Gabi Schönenberger, Schwarzenburg])

Vote (Art. 46, al. 1 ; proposition de la CSoc [Kohler, Spiegel b. Bern] et du Conseil-exécutif *contre* proposition PS-JS-PSA [Gabi Schönenberger, Schwarzenburg])

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme Antrag GSoK und Regierungsrat / Adoption proposition de la CSoc et du Conseil-exécutif

Ja / Oui 100

Nein / Non 52

Enthalten / Abstentions 3

Präsident. Sie geben der Kommission und der Regierung den Vorzug, bei 100 Ja- gegen 52 Nein-Stimmen, bei 3 Enthaltungen.

Auch hier müssen wir darüber befinden, ob Sie den obsiegenden Artikel auch wirklich übernehmen wollen. Wer das will, stimmt Ja und wer das nicht will, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 46 Abs. 1; Antrag GSoK [Kohler, Spiegel b. Bern] und Regierungsrat)
Vote (Art. 46, al. 1 ; proposition de la CSoc [Kohler, Spiegel b. Bern] et du Conseil-exécutif)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme / Adoption

Ja / Oui 123

Nein / Non 30

Enthalten / Abstentions 3

Präsident. Sie übernehmen den Antrag, mit 123 Ja- gegenüber 30 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Noch zu Absatz 2 von Artikel 46. Wer der Kommission und der Regierung folgen will, stimmt Ja. Wer der SP-JUSO-PSA folgen will, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 46 Abs. 2; Antrag GSoK [Kohler, Spiegel b. Bern] und Regierungsrat *gegen* Antrag SP-JUSO-PSA [Gabi Schönenberger, Schwarzenburg])

Vote (Art. 46, al. 2 ; proposition de la CSoc [Kohler, Spiegel b. Bern] et du Conseil-exécutif *contre* proposition PS-JS-PSA [Gabi Schönenberger, Schwarzenburg])

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme Antrag GSoK und Regierungsrat / Adoption proposition de la CSoc et du Conseil-exécutif

Ja / Oui 104

Nein / Non 49

Enthalten / Abstentions 2

Präsident. Sie folgen der Mehrheit und der Kommission, mit 104 Ja- gegen 49 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen. Hier müssen wir nicht ausmehren, weil der SP-Antrag ein Streichungsantrag gewesen wäre.

Bevor wir weiterfahren, ein Hinweis zu Kapitel II: Die Anträge zu Artikel 40a und 43 hat Grossrätin Zybach zurückgezogen.

4.3.3 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger / Bénéficiaires

Art. 47–48

Angenommen / Adopté-e-s

4.3.4 Leistungserbringer / Fournisseurs de prestations

Art. 49–53

Angenommen / Adopté-e-s

4.3.5 Verfahren und Datenschutz / Procédure et protection des données

Art. 54–57

Angenommen / Adopté-e-s

4.4 Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) / Animation de jeunesse

Art. 58

Angenommen / Adopté-e-s

4.5 Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familie / Conseil et information aux enfants et aux adolescents en situation de handicap et à leurs familles

Art. 59

Angenommen / Adopté-e-s

4.6 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen / Mesures pédagogothérapeutiques

Art. 60

Angenommen / Adopté-e-s

4.7 Finanzierung / Financement

Art. 61–63

Angenommen / Adopté-e-s

5 Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration / Insertion professionnelle et sociale

5.1 Leistungsangebote / Programmes

Art. 64–67

Angenommen / Adopté-e-s

5.2 Finanzierung / Financement

Art. 68–70

Angenommen / Adopté-e-s

6 Weitere soziale Leistungsangebote / Autres programmes d'action sociale

6.1 Leistungsangebote / Programmes

Art. 71–74

Angenommen / Adopté-e-s

6.2 Finanzierung / Financement

Art. 75–76

Angenommen / Adopté-e-s

7 Besondere Massnahmen und Modellversuche / Mesures particulières et essais pilotes

Art. 77–79

Angenommen / Adopté-e-s

8 Aus- und Weiterbildung / Formation et perfectionnement

8.1 Allgemeines / Généralités

Art. 80

Angenommen / Adopté-e-s

8.2 Praktische Aus- und Weiterbildung / Formation et perfectionnement pratiques

Art. 81–85

Angenommen / Adopté-e-s

8.3 Theoretische Aus- und Weiterbildung / Formation et perfectionnement théoriques

Art. 86–88

Angenommen / Adopté-e-s

9 Bewilligung und Aufsicht bei Heimen und Spitex-Organisationen / Autorisation et surveillance des foyers et des services de maintien à domicile

9.1 Betriebsbewilligung / Autorisation d'exploiter

Art. 89–92

Angenommen / Adopté-e-s

9.2 Einschränkung, Entzug und Erlöschen der Betriebsbewilligung / Restriction, retrait et extinction de l'autorisation d'exploiter

Art. 93–94

Angenommen / Adopté-e-s

9.3 Pflichten der Inhaber und Inhaberinnen einer Betriebsbewilligung / Obligations des titulaires d'une autorisation d'exploiter

Art. 95–99

Angenommen / Adopté-e-s

9.4 Aufsicht / Surveillance

Art. 100–106

Angenommen / Adopté-e-s

10 Bewilligung und Aufsicht bei Tagesbetreuung / Autorisation et surveillance dans le domaine de l'accueil extrafamilial

Art. 107–110

Angenommen / Adopté-e-s

11 Datenschutz / Protection des données

11.1 Datenbearbeitung / Traitement des données

Art. 111–113

Angenommen / Adopté-e-s

11.2 Datenlieferung / Remise des données

Art. 114–117

Angenommen / Adopté-e-s

11.3 Datenveröffentlichung / Publication des données

Art. 118

Angenommen / Adopté-e-s

12 Lastenausgleich / Compensation des charges

12.1 Lastenausgleichsberechtigter Aufwand / Charges admises

Art. 119–120

Angenommen / Adopté-e-s

12.2 Verfahren / Procédure

Art. 121–122

Angenommen / Adopté-e-s

13 Strafbestimmungen / Dispositions pénales

Art. 123–127

Angenommen / Adopté-e-s

14 Rechtspflege / Juridiction

Art. 128

Angenommen / Adopté-e-s

15 Ausgabenbewilligungen / Autorisations de dépenses

Art. 129–130

Angenommen / Adopté-e-s

16 Ausführungsbestimmungen / Dispositions d'exécution

Art. 131

Angenommen / Adopté-e-s

17 Übergangsbestimmungen / Dispositions transitoires

17.1 Rückerstattung / Remboursement

Art. 132

Angenommen / Adopté-e-s

17.2 Kinder und Jugendliche mit besonderem Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf / Soutien aux enfants et aux adolescents présentant des besoins particuliers de soins, de prise en charge ou de formation

Art. 133–135

Angenommen / Adopté-e-s

17.3 Plätze in Kindertagesstätten mit sozialpädagogischer Ausrichtung für schulpflichtige Kinder ab der ersten Klasse / Garderies avec approche sociopédagogique pour les enfants d'âge scolaire

Art. 136

Angenommen / Adopté-e-s

17.4 Bewilligungen / Autorisations

Art. 137–142

Angenommen / Adopté-e-s

18 Schlussbestimmungen / Dispositions finales

Art. 143–144

Angenommen / Adopté-e-s

II

1. Änderung des Erlasses 152.05, Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG), Stand 01.03.2021
1. Modification de l'acte législatif 152.05 intitulé Loi sur les fichiers centralisés de données personnelles du 10.03.2020 (LFDP), état au 01.03.2021

Angenommen / Adopté-e-s

2. Änderung des Erlasses 211.1, Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB), Stand 01.01.2019 /
2. Modification de l'acte législatif 211.1 intitulé Loi sur l'introduction du Code civil suisse du 28.05.1911 (LiCCS), état au 01.01.2019

Angenommen / Adopté-e-s

3. Änderung des Erlasses 213.316, Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01.02.2012 (KESG), Stand 01.06.2016 /
3. Modification de l'acte législatif 213.316 intitulé Loi sur la protection de l'enfant et de l'adulte du 01.02.2012 (LPEA), état au 01.06.2016

Angenommen / Adopté-e-s

4. Änderung des Erlasses 341.1, Gesetz über den Justizvollzug vom 23.01.2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG), Stand 01.12.2018 /
4. Modification de l'acte législatif 341.1 intitulé Loi sur l'exécution judiciaire du 23.01.2018 (LEJ), état au 01.12.2018

Angenommen / Adopté-e-s

5. Änderung des Erlasses 631.1, Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG), Stand 01.03.2020 /
5. Modification de l'acte législatif 631.1 intitulé Loi sur la péréquation financière et la compensation des charges du 27.11.2000 (LPFC), état au 01.07.202

Angenommen / Adopté-e-s

6. Änderung des Erlasses 811.01, Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG), Stand 01.12.2018 /
6. Modification de l'acte législatif 811.01 intitulé Loi sur la santé publique du 02.12.1984 (LSP), état au 01.12.2018

Angenommen / Adopté-e-s

7. Änderung des Erlasses 812.11, Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG), Stand 01.02.2019 /
7. Modification de l'acte législatif 812.11 intitulé Loi sur les soins hospitaliers du 13.06.2013 (LSH), état au 01.02.2019

Angenommen / Adopté-e-s

8. Änderung des Erlasses 836.11, Arbeitsmarktgesetz vom 23.06.2003 (AMG), Stand 01.01.2020 /
8. Modification de l'acte législatif 836.11 intitulé Loi sur le marché du travail du 23.06.2003 (LMT), état au 01.01.2020

Angenommen / Adopté-e-s

9. Änderung des Erlasses 860.1, Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG), Stand 01.01.2017 /
9. Modification de l'acte législatif 860.1 intitulé Loi sur l'aide sociale du 11.06.2001 (LASoc), état au 01.07.2020

Art. 3–4

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 8, 8a–8c (aufgehoben) / Abrogation de l'art. 8, 8a–8c (abrogé-e-s)

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 9

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 14

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 15

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 17

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 17a (neu) / Art. 17a (nouveau)

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 18 Abs. 3 Bst. b (aufgehoben) / Art. 18, al. 3, lit. b (abrogé-e-s)

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 19 und 19b / art. 19 et 19b

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 21 (aufgehoben) / Art. 21 (abrogé-e-s)

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 31a (neu) / Art. 31a (nouveau)

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 32

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 34

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 34a (neu) / Art. 34a (nouveau)

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 40a (neu) Abs. 1a und Abs. b / Art. 40a (nouveau), al. 1a et al. b

Angenommen / Adopté-e-s

Präsident. Das ist eben der zurückgezogene Antrag von vorhin zu diesem Artikel. Er ist nicht mehr bestritten.

Art. 42

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 43 Abs. 1 und Abs. 2 / Art. 43, al. 1 et 2

Angenommen / Adopté-e-s

Präsident. Da wieder die gleiche Geschichte, kein Antrag mehr vorliegend, damit ist er nicht mehr bestritten.

Art. 46

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 46a

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 46a1 (neu) / Art. 46a1 (nouveau)
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 46c
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 50g
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 54
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 54a (neu) / Art. 54a (nouveau)
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 54b (neu) / Art. 54b (nouveau)
Angenommen / Adopté-e-s

Titel 3.9 / Titre 3.9
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 57a (neu) / Art. 57a (nouveau)
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 57b (neu) / Art. 57b (nouveau)
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 57c (neu) / Art. 57c (nouveau)
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 57d (neu) / Art. 57d (nouveau)
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 57e (neu) / Art. 57e (nouveau)
Angenommen / Adopté-e-s

Titel 3.10 / Titre 3.10
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 57f (neu) / Art. 57f (nouveau)
Angenommen / Adopté-e-s

Titel 3.11 / Titre 3.11
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 57g (neu) / Art. 57g (nouveau)
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 57h (neu) / Art. 57h (nouveau)
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 57i (neu) / Art. 57i (nouveau)
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 57k (neu) Abs. 1–3 / Art. 57k (nouveau)

Antrag GSoK (Kohler, Spiegel b. Bern) und Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat kann die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden.

² Die Evaluation und Einführung eines einheitlichen Fallführungssystems erfolgt unter Einbezug der Gemeinden. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bezieht Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden aktiv in die Erarbeitung des Fallführungssystems ein.

³ Ein Fallführungssystem muss insbesondere erlauben, das von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion festgelegte Daten- und Steuerungsmodell zu nutzen.

Proposition de la CSoc (Kohler, Spiegel b. Bern) et du Conseil-exécutif

¹ Le Conseil-exécutif peut imposer par voie d'ordonnance aux organismes responsables des services sociaux l'utilisation d'un système de gestion des cas approuvé par le service compétent de la Direction de la santé, des affaires sociales et de l'intégration.

² L'évaluation et l'introduction d'un système uniforme de gestion des cas se font en concertation avec les communes. La Direction de la santé, des affaires sociales et de l'intégration associe activement des représentants et des représentantes des communes dans l'élaboration du système de gestion des cas.

³ Le système de gestion des cas doit en particulier permettre d'appliquer le modèle de données et de pilotage défini par le service compétent de la Direction de la santé, des affaires sociales et de l'intégration.

Antrag SVP (Bichsel, Zollikofen)

~~¹ Der Regierungsrat kann die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden.~~

~~² Ein Fallführungssystem muss insbesondere erlauben, das von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion festgelegte Daten- und Steuerungsmodell zu nutzen.~~
~~Art.~~

Proposition UDC-(Bichsel, Zollikofen)

~~¹ Le Conseil-exécutif peut imposer par voie d'ordonnance aux organismes responsables des services sociaux l'utilisation d'un système de gestion des cas approuvé par le service compétent de la Direction de la santé, des affaires sociales et de l'intégration.~~

~~² L'évaluation et l'introduction d'un système uniforme de gestion des cas se font en concertation avec les communes. La Direction de la santé, des affaires sociales et de l'intégration associe activement des représentants et des représentantes des communes dans l'élaboration du système de gestion des cas.~~

Präsident. Bei Artikel 57k (neu) haben wir einen Antrag der Kommission und der Regierung und einen Antrag der SVP auf Streichung. Ich gebe dem Sprecher der SVP-Fraktion, Grossrat Bichsel, das Wort.

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP). Ich habe drei Vorbemerkungen. Erstens, das habe ich auch schon bei der 1. Lesung gesagt, als wir den Rückweisungsantrag stellten: Das Ziel eines gemeinsamen Fallführungssystems für Kanton und Gemeinden ist nicht bestritten. Es wird sogar ausdrücklich befürwortet. Zweite Vorbemerkung: Auch die Digitalisierung, dass wir beim Staat, insbesondere im Kanton Bern, vorwärts machen müssen und dass Digitalisierung eine Priorität genießt, ist nicht bestritten. Wir anerkennen sogar einen gewissen Aufholbedarf. Dieser besteht, und auch hier müs-

sen wir zügig vorwärtsmachen. Und die dritte Vorbemerkung, einfach als Einleitung dessen, was jetzt kommt: Es geht um eine sehr wichtige Frage. Es geht um eine staatsrechtliche, um eine grundsätzliche Frage in Bezug auf die Gemeindeautonomie. Ich komme dann in meinem Votum weiter darauf zurück.

Wir haben in der 1. Lesung die Rückweisung dieses Artikels 57k verlangt, mit dem Ziel, eine Regelung zu finden, wie sie auch im DVG zu dem Zeitpunkt, im Herbst 2020, aktuell war. Wir haben Kenntnis genommen und haben auch Verständnis für die Äusserungen, die wir bekommen haben, dass man im sogenannten Verbandsrecht stipulieren wollte, man es aus ganz grundsätzlichen Überlegungen so nicht wünsche, obwohl es nie – das sage ich zum Herrn Kommissionspräsidenten – ein Vetorecht war. Beim DVG, im Gesetz über die digitale Verwaltung, das momentan auch in der Vorbereitung ist, damit es nachher hier im Parlament beraten werden kann, hat es jetzt noch Änderungen gegeben, bevor es eben in die parlamentarische Debatte kommt. Diese müssen jetzt noch bereinigt werden. Wir sind dort daran, auch mit unserem Verband, dem VBG, damit wir nachher hier auch eine konsolidierte Vorlage vorlegen können. Also, wir haben heute keine Vorlage im DVG, von der wir bei der Rückweisung dachten, dass wir uns dann darauf beziehen oder darauf stützen können. Das liegt also im Moment nicht vor, und damit haben wir auch gewissermassen eine neue Ausgangslage.

Das begründet auch den Streichungsantrag, weil wir eben die vermeintliche Absicht der Synchronisierung zwischen den beiden Gesetzen SHG hier und im DVG so nicht erreichen können. Damit wir nicht unterschiedliche Regelungen haben und hier etwas machen, ohne dass wir den Grundsatz im DVG fertig bereinigt haben, macht es durchaus Sinn, jetzt einen Marschhalt einzulegen und diesen Artikel 57k vorerst zu streichen. Mit der Streichung vergeben wir uns überhaupt nichts. Wir können diesen entweder im Zusammenhang mit dem DVG oder dann mit einer Indirektänderung zum SHG – wenn es noch nötig ist – für ein gemeinsames Fallführungssystem sowohl für die Sozialhilfe als auch für den Kindes- und Erwachsenenschutz hineinzubringen versuchen, soweit es nicht aus dem Grundsatzgesetz im DVG dann schlüssig hervorgeht.

Ich komme zur dritten Vorbemerkung, die ich gemacht habe, zu den staatsrechtlichen Bedenken. Wir werfen hier staatsrechtliche Grundsätze gewissermassen über Bord, wenn wir das mit dieser Blankodelegationsnorm so stipulieren. Die Gemeindeautonomie, man kann auch da so sagen, wird mit Füßen getreten. Sie wissen alle, dass wir in der Verfassung des Kantons Bern (KV) einen weitgehenden Schutz dieser Gemeindeautonomie haben, die man tatsächlich einschränken kann – aber sie ist an das Legalitätsprinzip gebunden. Also, das heisst, man kann in die Organisationsautonomie einer Gemeinde nur eingreifen – und darum geht es letztlich bei den Vorgaben der Digitalisierung – mit einer konkreten Bestimmung und einer Grundlage in einem Gesetz. Soweit der Regierungsrat mittels Verordnung Recht setzen will, braucht es dazu eine Delegationsnorm, die dem Gebot der Bestimmtheit gerecht wird. Sogenannte Blanko-Delegationsnormen an die Regierung sind also aus rechtlicher Sicht unzulässig. Das zum Punkt rund um die Gemeindeautonomie, die hier bestritten ist.

Und am Schluss frage ich euch, liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn Sie ein Produkt erwerben müssen – kaufen Sie gerne die Katze im Sack? Oder mit anderen Worten, Sie wollen doch den Preis wissen für eine Leistung, für ein Produkt, das Sie eventuell erwerben müssen oder wollen. Dann wollen Sie doch wissen, was der Umfang des Angebots, der Lieferung, des Produkts ist. (*Der Präsident bittet den Sprecher zum Schluss zu kommen. / Le président demande à l'orateur de conclure.*) ... Jawohl, ich komme zum Schluss. – Das ist hier nicht anders. Die Kostenfolgen dieses Artikels sind unklar, und darum bitte ich Sie, dem Streichungsantrag von Artikel 57k zuzustimmen.

Präsident. Bevor wir zu den Fraktionen kommen, gebe ich das Wort an den Kommissionspräsidenten, Grossrat Hans-Peter Kohler.

Hans-Peter Kohler, Spiegel b. Bern (FDP), Kommissionssprecher der GSoK. Wir haben diesen Rückweisungsantrag zu Artikel 57k, wie schon erwähnt, gestern Abend besprochen. Wir haben uns intensiv besprochen. Die Einführung eines einheitlichen Fallführungssystems soll und muss wie im gemeinsamen Antrag der Regierung und der Kommission vorgeschlagen, eben explizit unter Einbezug der Gemeinden erfolgen. Das sieht die Kommission nach wie vor gleich. Was haben wir gestern Abend noch diskutiert? Ich nenne Ihnen ein paar Punkte: zum Beispiel, dass es kaum Sinn machen würde, wenn jede Gemeinde ihre eigene Lösung anschafft. Nicht, dass das jemand gesagt hat, aber das waren Themen, die wir diskutiert haben. Oder: Die Gemeinden sind sehr heterogen, die Wünsche können dann auch entsprechend verschieden sein, und der Lead des Kantons macht durch-

aus Sinn, weil man sonst wahrscheinlich eben nicht zu einer gemeinsamen Lösung kommt, wenn dann auch jede Gemeinde ihre Wünsche hat. Was zum Teil verständlich ist, aber wir müssen auch schauen, dass der Prozess auf der Zeitachse dementsprechend auch schnell vorwärtsght.

Wir verstehen auch die Angst gewisser Gemeinden, dass gewisse Kosten auf sie zukommen können. Das sehen wir. Bei einer Lösung via Gesetz der digitalen Verwaltung, also das DVG, würden einfach die gleichen Punkte genau gleich wieder diskutiert werden. Oder anders gesagt, zu fest Hoffnung auf das zu setzen, macht auch nicht wirklich Sinn, weil die Problematik zeigt sich dann auch dort wieder, wie weit eine Gemeinde mitreden können soll.

Und was wir auch diskutiert haben: Die Gemeindeautonomie hat in diesem Punkt hier betreffend einheitliche Fallführungssysteme sicher auch ihre Grenzen, eben gerade, wenn man ja ein einheitliches Fallsystem will. Aus diesen Gründen möchte die GSoK unbedingt an dieser Indirektänderung vom SHG festhalten, damit wir wenigstens etwas jetzt im Gesetz haben, unter Einbezug der Gemeinden. Es ist besser, diese Formulierung im Gesetz zu haben, als dass wir gar nichts haben. Rein formal – das ist möglich – ist es jederzeit möglich, in ein, zwei, drei Jahren auch das SHG wieder zu ändern über eine indirekte Änderung, wenn man etwas Besseres hätte. Das ist natürlich nicht verboten, das kann der Grosse Rat machen. Und eben, wir sprechen von einem Gesetz, in dem wir ja nicht die Details des Prozesses abbilden können. Deswegen ist die Kommission weiterhin der Meinung, dass das hier ein guter Kompromiss ist, den man in der Formulierung gefunden hat, wie sie vorliegt. Aus diesen Gründen empfiehlt die Kommission dem Grossen Rat, den Streichungsantrag abzulehnen, und zwar deutlich mit 3 zu 12 zu 1.

Ich wechsele auch noch ganz schnell den Hut – ich äussere noch die Fraktionsmeinung der FDP, die das genau gleich sieht, so wie übrigens bei allen anderen Anträgen. Da trägt die FDP-Fraktion bis jetzt auch und weiterhin die Mehrheit der Kommission. Das sind meine Ausführungen zu diesem Rückweisungsantrag.

Präsident. Dann sind wir schon mitten in den Fraktionsvoten. Grossrätin Barbara Mühlheim hat das Wort für die glp.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Dani Bichsel, jetzt ist mir also gerade ein wenig das Blut in den Adern gefroren. Wenn du erzählst, wir seien hier auf der staatspolitisch obersten Ebene, dann sage ich: Mir gefriert seit einem Jahr das Blut in den Adern, weil wir auf Bundesebene, wie wir jetzt mit Corona sehen, massivste Probleme haben, weil wir keine einheitliche IT-Lösungen haben, sodass wir nicht zuletzt teilweise hinterher sind, weil wir noch Faxlösungen haben und sodass wir sehr viele Schwierigkeiten haben, weil jeder bei IT-Lösungen noch etwas dazusagen will. Kolleginnen und Kollegen, wer einmal ein IT-Projekt koordinieren und leiten musste, weiss eines: Es ist nicht ein basisdemokratisches Gesellschaftsspiel. Wenn Sie nicht klar steuern, wenn Sie nicht klare Vorgaben schon in einem Pflichtenheft machen, dann laufen die Gefässe und die Projekte finanziell aus dem Ruder. Kolleginnen und Kollegen, hier haben wir ein Projekt, bei dem der Kanton den Lead hat. Nicht zuletzt, nachdem er auch verschiedene Forschungsdesigns über die Problematiken in den Gemeinden gemacht hat, die wir immerhin im Kanton Bern noch hälftig über den Lastenausgleich zahlen. Und man sieht, wir haben dringenden Handlungsbedarf. Der Flickenteppich ist jenseits von Gut und Böse, und wir müssen dringend etwas machen.

Dann, finde ich, müssen wir bereit sein, einen kleinen Teil der Autonomie aufzugeben. Ich spreche von einem kleinen Anteil. De facto ist es jetzt so, dass der Lastenausgleich dazu führt, dass nämlich der Kanton sagt: Wir zahlen das Projekt vollumfänglich. Es ist also nicht so, dass wenn Sie die Adaptierung in den Gemeinden haben, Sie dann vielleicht ein Problem haben. Aber auf meine Rückfrage gestern – ich habe noch im Protokoll nachgeschaut – hiess es, der Kanton zahle. Vielleicht kann Regierungspräsident Schnegg noch etwas sagen. Schon jetzt sind die einzelnen Gemeinden sehr intensiv eingebunden, nicht zuletzt wird es ihnen sogar finanziert, wenn ihre Sozialdienstleitenden in diesem Projekt jetzt aktiv mitmachen. Wir wollen ganz klar ein System – und da hat man hier auch schon die Verbände eingebunden –, das nachhaltig ist und das die wesentlichen Punkte für eine interne Fallführung eigentlich gleich regelt. Warum, Kolleginnen und Kollegen? Nur mit einer einheitlichen Fallführung können Sie ein Inkasso dahinter machen mit den Sozialversicherungen und weiteren Institutionen, das eigentlich nachher Hand und Fuss hat.

Das ist eines der Probleme, und da verlieren wir immens viel Geld im Kanton Bern, weil viele Gemeinden keine IT-Lösung haben, mit der sie das sauber bewirtschaften können. Aus diesen Gründen, weil der Kanton nur hälftig mitzahlen muss, wenn wir nicht ein sauberes System haben, weil die IT-Lösung, so wie es aufgegleist ist, de facto sorgfältig in Kombination mit den Gemeinden und

den Sozialdiensten jetzt läuft, auch die jetzige Form mit der BKSE und der VBG x-mal diskutiert worden ist, wird meine Fraktion Artikel 57k klar unterstützen und nicht helfen, ihn zu streichen.

Andrea de Meuron, Thun (Grüne). Die Gemeindeautonomie, Föderalismus in allen Ehren – es ist wichtig. Bei der Digitalisierung wiederum muss man sich vielleicht schon fragen, ob wir nicht gerade genau aus dem Grund von anderen Ländern, von Tech-Giganten überrollt werden, die dort andere Lösungen schneller vorwärtsbringen. Und ich denke auch, bei diesem konkreten Beispiel eines Fallführungssystems sind wir gut beraten, wenn wir dort den Kanton in den Lead gehen lassen. Der Grosse Rat hat auch den entsprechenden Vorstoss überwiesen, der genau das verlangt. Und wenn die Antragssteller sagen, man sei sich beim Ziel einig, man wolle ein einheitliches Fallführungssystem, dann ist für uns Grüne auch klar, dass so etwas sinnvollerweise jetzt im Gesetz auch vorgegeben wird. Mit diesem Kompromiss, indem man vorschlägt, die Gemeinden sollen selbstverständlich miteinbezogen werden. Der Einbezug ist uns wichtig.

Aber ich denke, wir haben gute Applikationen, wir kennen TaxMe, das sich etabliert hat. Wir haben jetzt gerade vorhin vom kiBon gesprochen, Betreuungsgutscheine, die die Gemeinden einsetzen können. Wir haben eBau, das die Gemeinden zu nutzen beginnen. Das zeigt, dass Lösungen möglich sind. Und ich denke, es gibt auch andere Negativbeispiele, die zeigen, dass uns eben der Föderalismus nicht unbedingt weiterbringt, Stichwort elektronisches Patientendossier, bei dem ich mir auch wünschte, dass wir als Schweiz dort etwas den Rückstand aufholen könnten. Darum: Machen wir es hier besser und schreiben das in das Gesetz, so wie es die Kommission und die Regierung auch vorschlagen.

Ich denke, es ist auch wichtig mit Blick auf die Kosten. Es darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass man als Gemeinde dann weniger Kosten hätte. Als Finanzvorsteherin und auch als Vorsteherin der Thuner Informatik weiss ich, was Fachapplikationen kosten. Ich denke, wir würden dort auch mit einer einheitlichen Lösung profitieren, die die Gemeinden nutzen können, um auch ein besseres Controlling in diesem ganz wichtigen Bereich ermöglichen zu können. Die Grünen werden diesen Antrag darum nicht unterstützen, sondern die Vorlage der Regierung und der Kommission.

Melanie Beutler-Hohenberger, Gwatt (EVP). Ich glaube, wir haben tatsächlich von vielen Sprecherinnen und Sprechern, inklusive dem Antragssteller, gehört, dass wir das Gleiche wollen: ein vereinheitlichtes oder ein gemeinsames Fallführungssystem. Jetzt ist wohl nur noch die Frage: Wo, wie festlegen in einem Gesetz und in welchem Wortlaut? Das heisst: Wer hat wie viel Mitbestimmung? Als EVP-Fraktion möchte ich mich dahingehend äussern, das Gesetz ist aus unserer Sicht sehr gut vorbereitet worden, herausgelöst, abgegrenzt, neu beurteilt, mit neuen Systemen, eben mit den Gutscheinen, et cetera. Und wir haben das Gefühl, auch der Artikel hier, die Änderung im SHG, ist lange vorgelegen; sie wurde sogar noch im Laufe der Kommissionssitzungen geändert. Jetzt muss aus unserer Sicht endlich etwas her, das eine Grundlage schafft, mit dem man das langersehnte, gemeinsame Fallführungssystem eben endlich erarbeiten und einführen kann. Allerdings verstehen wir auch ein wenig den Vorbehalt der Gemeinden, jetzt einfach rein technisch, dass eine Gemeinde einen Vorbehalt haben kann, vom Kanton oder von sonst jemandem, solch einen «riesigen Koloss» – das hat einmal jemand gesagt – inklusive eventuellen Finanzfolgen auf das Auge gedrückt zu bekommen. Aber darum geht es ja nicht. Genau darum ist ja hier erwähnt «Unter Einbezug der Gemeinden», «aktiv in die Erarbeitung des Fallführungssystems einbeziehen». Der Gesundheitsdirektor hat mehrfach betont, dass das so steht, dass es die Absicht ist und dass das auch so gelebt wird. Und wir haben das Gefühl, dass das jetzt wichtig ist, das hier festzuschreiben.

Ob man es im DVG zu einem späteren Zeitpunkt, wenn noch eine andere oder vielleicht eine bessere Lösung vorliegen würde, noch ein bisschen anders festschreiben möchte und dann in direkt im SHG ändert, das hat der Kommissionspräsident schon gesagt – das sei dahingestellt. Aber hier und jetzt sind wir als EVP dafür, dass wir es als Ergebnis aus der 1. Lesung so drin lassen. Und ich möchte auch noch daran erinnern: Kosten werden entstehen. Ob man es selber als Gemeinde haben wird, ein zerstückeltes, kleines System, eines, das nachher zu den anderen Systemen des Kantons oder der Mehrheit der Gemeinden passt – Kosten werden sowieso entstehen. Und im Moment ist es so, dass der Kanton die ganze Entwicklung trägt. Uns wurde auch gesagt, inklusive Kostenfolgen. Ich glaube, dann mit Stellenprozenten bei den Gemeinden oder bei den Anwenderinnen oder Anwendern zu einem gewissen Grad. Ich denke, das ist eine sehr gute Lösung, die vorliegt.

Andreas Michel, Schattenhalb (SVP). In Bezug auf die Streichung dieses Artikels 57k hat der Antragssteller eigentlich schlüssig aufgezeigt, wieso die Gemeinden die Thematik nicht nur im Interes-

se einer tragfähigen IT-Lösung, sondern eben vor allem aus finanziellen Überlegungen im noch zu erstellenden Gesetz über die digitale Verwaltung gelöst haben möchten. Wir sind uns alle einig: Der Lead für solche Projekte muss beim Kanton liegen, und wir müssen einheitliche Lösungen über den ganzen Kanton haben. IT-Lösungen können aber sehr unterschiedlich ausgestaltet werden. Die jetzige Fassung des Artikels 57k ist nichtssagend oder wenig aussagend in Bezug auf die Mitwirkung der Gemeinden. Mit einer Überweisung des Artikels 57k schwächen wir in dieser Frage die Position der Gemeinden ganz klar. Das sollten wir nicht machen. Vor allem sollten wir es nicht machen ohne eine ausführliche Debatte, die wir dann im Rahmen des DVG führen können. Ich danke, wenn Sie diesen Streichungsantrag unterstützen können.

Präsident. Sprecherin der SP-JUSO-PSA-Fraktion ist Grossrätin Margrit Junker Burkhard.

Margrit Junker Burkhard, Lyss (SP). In unser Fraktion SP-JUSO-PSA wird es zu einem sehr gemischten Abstimmungsbild kommen, höchstwahrscheinlich. Ein Teil ist der Meinung, dass man die Streichung jetzt bestreiten muss und dass es Zeit ist, dass die IT-Lösung ganzheitlich bei den Sozialdiensten eingeführt werden kann. Die Finanzierung wird uns der Regierungsrat in seinem Votum – davon gehe ich aus – sicher noch einmal klarstellen. Es ist uns von der Direktion mehrmals glaubhaft versichert worden, dass die Gemeinden, der VBG, die BKSE, einzelne Pilotgemeinden – nehme ich an – ganz sicher beim Prozess eingebunden werden. Darauf verlassen wir uns, und darum wird ein Teil unserer Fraktion die Streichung bestreiten, also den Artikel annehmen. Und ein Teil ist der Meinung von Antragssteller Bichsel und wird seinen Antrag unterstützen, und vielleicht gibt es sogar noch Enthaltungen.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Auch die EDU-Fraktion ist in einem gewissen Zwiespalt betreffend diesen Streichungsantrag der SVP. Einerseits sind wir ganz klar der Auffassung, dass es unbedingt ein einheitliches Fallführungssystem braucht und dass das eigentlich einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Und wenn man ein einheitliches System will, muss irgendjemand zuletzt sagen: Und das ist es jetzt. Wir verstehen aber auch die Angst der Gemeinden, dass ihnen finanzielle Belastungen auferlegt werden, ohne dass sie richtig Einfluss nehmen können. Wir wären eigentlich offen gewesen, noch irgendeine Formulierung zu finden, mit der man noch ein wenig mehr Rücksicht auf die Gemeinden genommen hätte, wobei man auch da festhalten muss: Bereits in der Kommission nach der Anhörung der Verbände haben wir gegenüber der Fassung der Regierung das Anliegen bereits aufgenommen. Wir können deshalb einer vollständigen Streichung nicht zustimmen.

Wenn der Artikel hier aber im Gesetz so verankert würde, bitten wir den Gesundheitsdirektor ganz eindringlich, mit den Gemeinden eine partnerschaftliche Lösung zu suchen. Und wir sind auch der Meinung, er sollte die Kostenfrage, die hier wahrscheinlich ein grosser Knackpunkt ist, vorgängig klären. Vielleicht kann er jetzt auch zu dieser Frage – er hat sich in der Kommission schon einmal dazu geäußert – noch zur Klärung beitragen. Gewisse Fragen oder Anliegen, die wir diskutiert haben, haben die Gesetzesflughöhe einfach nicht gehabt, bei der aber der Regierungsrat gut die Möglichkeit hätte, das in einer Verordnung zu regeln, sodass nachher die Gemeinden einverstanden sein könnten. Und sollten alle Stricke reissen – das haben wir auch schon gehört –, sind auch wir bereit, im Rahmen des DVG mit einer indirekten Änderung im SHG auf diese Frage zurückzukommen. Aber im Moment lehnen wir den Streichungsantrag ab.

Präsident. Dann kommen wir noch zum achten Fraktionsvotum, und das hat für die Mitte-Fraktion die Grossrätin Herren-Brauen.

Anita Herren-Brauen, Rosshäusern (Die Mitte). Ich darf für Die Mitte folgende Stellungnahme abgeben. Wir haben hier in der Gesetzesvorlage eine offene Formulierung. Ich kann auch sagen, wenn ich in die Landschaft hinausschaue: Die Finanzierung dieser IT-Sachen in den Sozialdiensten, das sind immense Kosten. Man muss jetzt etwas machen. Wir wollen das einheitlich im Kanton. Das war hier ein Beschluss, und der macht Sinn. Wir wollen keine Verzögerungen. Darum wollen wir, dass es jetzt so ins Gesetz hineinkommt. Es wurde vorhin alles gesagt. Wir rechnen damit, und wir erwarten die konstruktive Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton.

Präsident. Dann hat sich Grossrat Müller als Einzelsprecher eingeschrieben, sobald das Pult gereinigt ist.

Stefan Bänz Müller, Innerberg (SP). Ich bin Gemeindepräsident von Wohlen, und ich bin Mitglied im Vorstand des VBG. Und ich muss Ihnen sagen: Nein, das geht so nicht. In der 1. Lesung hat der Grosse Rat den Artikel 57k an die Regierung zurückgewiesen. Anschliessend haben die GSI und der VBG eine gemeinsame Lösung für die Formulierung des Artikels 57k gefunden. Es ist zwischen der GSI und dem VBG abgemacht gewesen, dass die neue Formulierung in der 2. Lesung für Artikel 57k angewendet wird. Und jetzt ist plötzlich alles anders. Anders, als mit dem Direktor der GSI abgemacht. Anders, als zwischen VBG und Kanton ausgehandelt, kommt jetzt der Wortlaut der 1. Lesung unverändert daher. Die Regierung will die Gemeinden jetzt ohne Wenn und Aber auf jede beliebige IT-Lösung, in diesem Fall hier auf eine Fallführungssoftware, verpflichten, welche die GSI per Verordnung bestimmt. Nein, das geht so nicht.

Der VBG wie auch die BKSE stehen klar hinter einer einheitlichen Fallführungssoftware im Kanton Bern. Man kann das hier und heute nicht genug betonen. Das steht ausser Frage. Es geht nicht um das Ob, es geht um das Wie. Dass der Kanton den sozialen Diensten diese Software jetzt per Verordnung aufzwingen will, eine Software, die notabene die Gemeinden bezahlen, das geht nicht. Da hilft es auch nicht, dass die Gemeinden bei der Evaluation und der Einführung einbezogen werden sollen. Die Gefahr ist real, dass die GSI eine Software bestimmt, die vorwiegend ihre Interessen befriedigt, wie zum Beispiel das Erlangen möglichst vieler Daten. Leidtragend sind die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, damit natürlich wir Gemeinden, die nicht bestellen können, aber zahlen müssen. Zudem brauchen die Gemeinden eine gemeinsame Fallführungssoftware für Sozialarbeit und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

Ich bitte Sie, mit Blick auf die Arbeit der sozialen Dienste, mit Blick auf ein Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden, die auch weiterhin von gegenseitigem Respekt und Begegnen auf Augenhöhe gekennzeichnet sein soll, den Antrag auf Streichung von Grossrat Bichsel zu unterstützen. Der Artikel 57k kann problemlos gestrichen werden. Das macht sogar Sinn. Denn die Frage, welche einheitliche Software die sozialen Dienste einführen sollen, kann via Artikel 20 DVG beantwortet werden. Es geht also nicht um das Ob. Das ist klar unbestritten. Es geht um das Wie. Und das Wie ist in diesem Fall hier nicht partnerschaftlich und nicht auf Augenhöhe abgehandelt.

Präsident. Der nächste Einzelsprecher ist Grossrat Stefan Jordi.

Stefan Jordi, Bern (SP). Bänz hat mich jetzt schon auch noch gerade herausgefordert, etwas zu sagen, auch Daniel Bichsel. Wie funktioniert der Staat? Das ist eine etwas grundsätzliche Frage gewesen. Also, Gesetze werden von der Legislative gemacht, das sind wir hier. Und Gesetze werden nicht zwischen einem Verband, einem Verein und dem Regierungsrat abgemacht. Das hat uns nämlich schon gestern in der Kommission ein bisschen gestört, dass da etwas, das zwischen dem VBG und dem Regierungsrat scheinbar abgemacht worden sei, jetzt nicht so im Gesetz steht. Das ist aus unserer Sicht schon ein wenig seltsam, wie das hier abläuft. Gesetze machen wir hier in diesem Saal, man kann hier Meinungen bilden, man kann nachher darüber abstimmen, und dann funktioniert das so. Aber nicht zwischen irgendwelchen Verbänden.

Der Artikel, über den wir hier sprechen, wäre uns als SP-JUSO-SPA-Fraktion zu schwammig. Darin hat es sehr viele Kann-Formulierungen und so weiter und wenig darüber, wie es der Regierungsrat macht und es so funktioniert. Das ist uns zu schwammig. Der Artikel 57k lässt sehr viel offen. Er lässt auch Lösungen zu, die schon jetzt existieren und funktionieren. Ich hoffe, der Regierungsrat hört auf die Gemeinden, wie er das meistens ja auch macht. Aber wir sollten hier in diesem Saal sagen, wohin es geht. Das ist immer noch das Zentrale, wie unser Staatswesen zu funktionieren hat. Und ich bin dann froh, wenn Regierungspräsident Schnegg darüber noch etwas sagt, insbesondere – was uns von der SP wichtig ist – wie es mit diesen Kosten aussieht. Aber ganz zentral ist, dass wir hier im Grossen Rat sagen, was gilt, und nicht was zwischen Regierungsrat und irgendeinem Verband abgemacht wird.

Präsident. Dann hören wir, was er dazu sagt. Monsieur le Président de Gouvernement, vous avez la parole.

Pierre Alain Schnegg, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Vielleicht fange ich mit den Vorwürfen an, die ich von Grossrat Müller gehört habe. Und da muss ich sagen, leider sind diese Vorwürfe total falsch und passen gar nicht in den Gesetzgebungsprozess, den wir im Kanton Bern haben. Nach dem Rückweisungsantrag haben meine Leute zusammen mit der

Kommission ganz klar über Möglichkeiten geredet, inklusive dem VBG. Die genaue Formulierung ist in die Kommission gekommen. Entschuldigen Sie, wenn ich hier vielleicht ein Geheimnis erzähle, aber ich kann solche Aussagen nicht akzeptieren. Dieser Antrag ist klipp und klar mit der Formulierung, die wir entwickelt haben, in die Kommission gekommen. Wenn diese Formulierung nicht in die 2. Lesung kommt, dann müssen Sie sich erkundigen, wann ein Minderheitsantrag oder ein Mehrheitsantrag berücksichtigt wird. Aber das ist nicht wegen des Regierungsrates, und in einer 2. Lesung kann der Regierungsrat keinen direkten Antrag formulieren. Und ich meine, das sind Prozesse für die Gesetzgebung. Wenn Ihnen diese Prozesse nicht gefallen, dann müssen Sie schauen, dass wir diese ändern können, aber nicht solche leeren Vorwürfe machen.

Wenn ich auf das System zurückkomme: Wir haben gemerkt, dass Datenaustausch und Digitalisierung ein sehr grosses Problem sind, nicht nur in unserem Kanton, sondern viel breiter. Die Krise hat diese Problematik ganz klar aufgezeigt. Und ich bin der Meinung, dass wir jetzt hier eine wichtige Thematik in die Hände genommen haben. Das ist nicht ein einfaches Projekt, und das ist ein Projekt, das uns während mehrerer Jahre beschäftigen wird. In der Steuerungsausschuss-Gruppe dieses Projekts sind Leute des VBG, der BKSE, der DIJ und meiner Direktion vertreten. Das heisst, alle Stakeholder sind ganz klar in dieses Projekt involviert. Und ein solches Projekt kann nur erfolgreich sein, wenn es von allen Involvierten unterstützt wird. Es wird kein Erfolg, wenn der Kanton probiert, ein System zu pushen. Aber irgendeinmal muss jemand in einem Digitalisierungsprojekt die Federführung ganz klar übernehmen und muss auch entscheiden können. Das ist genau das Ziel dieses Projekts und dieser Projektorganisation.

Die Entwicklung der Software-Lösung für die Betreuungsgutscheine ist sicherlich ein gutes Beispiel, wie der Kanton die Digitalisierung vorwärtsbringen kann. Das heisst, wir haben die Verantwortung übernommen, aber klar in Zusammenarbeit mit verschiedenen Stakeholdern. Wir haben eine Software entwickelt. Diese Software ist jetzt bei allen Gemeinden in Gebrauch. Wir haben gewisse Schnittstellen aufgebaut, es wird auch weiterentwickelt werden wie jede solcher Lösungen. Und für die Finanzierung haben wir auch sicherlich die vernünftige Lösung gefunden und die einfachste in diesem Bereich. Es gibt nur ein Finanzier, und der heisst Kanton Bern.

Für das Fallführungssystem bezahlt der Kanton heute auch die IT der verschiedenen Gemeinden. Das wird nicht von den Gemeinden allein getragen. Das ist in die Fallpauschalen integriert, die wir finanzieren. Meine Meinung ist: Wenn wir mit der Implementierung erfolgreich sein wollen, aber auch mit der Weiterentwicklung dieser Lösung – weil eine solche Lösung weiterleben können muss –, muss sie weiterentwickelt werden. Es werden neue Bedürfnisse kommen, und wenn wir das korrekt machen wollen, braucht es auch ganz klare Finanzierungsregeln. Die für mich einfachste und beste Lösung wäre eine Finanzierung vom Kanton, aber eine Fallpauschale, die berücksichtigt, dass die IT vom Kanton finanziert wird. Das wird jetzt in dieser Projektgruppe entwickelt werden. Das ist auch die Richtlinie, die ich an meine Leute gegeben habe, weil komplizierte Lösungen mit komplizierten Finanzflüssen am Ende ein Misserfolg generieren werden. Und das wollen wir sicherlich nicht, der Kanton wie alle Gemeinden in diesem Kanton.

Deshalb bitte ich Sie, dem Regierungsrat zu folgen. Ich glaube, wir haben eine starke und gute Basis, und wie es erwähnt worden ist, kann man mit dem DVG sicherlich noch eine indirekte Änderung im SHG machen, wenn wir noch eine bessere Lösung finden. Aber für mich ist es wichtig, dass wir jetzt ziemlich rasch mit diesem Prozess weiterfahren können, weil wir da grosse Bedürfnisse haben. Wir haben uns im Gesundheitswesen ziemlich oft lächerlich gemacht mit verschiedenen Anmeldungen per Fax. Es wäre vielleicht Zeit, dass wir in den Sozialdiensten auch das Fax abschaffen könnten.

Präsident. Dann kommen wir zur Beschlussfassung, Artikel 57k (neu). (*Grossrat Bichsel verlangt als Antragsteller das Wort. / Le député Bichsel demande la parole en tant qu'auteur de la proposition.*) Normalerweise kommt man als Einzelsprecher nicht mehr nach der Regierung. ... Komm schnell.

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP). Vielen Dank, Herr Ratspräsident. Für mich – und das muss ich hier schon sagen, das dürfen Sie auch alle hören – ist das natürlich etwas absolut Neues, was wir jetzt im letzten Votum vom Regierungspräsident gehört haben. In unseren Verhandlungen war bis jetzt noch nie die Rede davon, dass der Kanton das Fallführungssystem zahlen soll. Das war bis jetzt immer klar, dass das Fallführungssystem eine kommunale Finanzierung ist. Genauso, wie er gesagt hat: Wir bekommen eine Fallpauschale, bei der die Administration zum Teil damit abgedeckt ist. Aber dass das jetzt so passieren soll, höre ich heute hier das erste Mal. Dies einfach auch noch

ein wenig zur Rechtfertigung, warum wir solche Vorbehalte punkto Finanzierung hatten. Das wäre vielleicht alles auch ein wenig anders gelaufen, wenn man das von Anfang an gewusst hätte. Und das bestätigt auch – da bin ich völlig bei der Regierung –, dass wir beim kiBon ein Vorzeigemuster haben, wie man es machen muss. Wenn man schnell eine gute Lösung will, ist das der Weg. Da haben wir überhaupt keine Differenz. Hier ging es einfach darum, dass wir das nachher hätten bezahlen müssen. Item, das wollte ich einfach noch sagen.

Noch zu den Vorbemerkungen, die auch noch gefallen sind. Also: Der Artikel 57k war nie Gegenstand der vielen Workshops, die es gegeben hat. Dies einfach auch noch an die Adresse von Barbara Mühlheim, die gesagt hat, wir hätten dort längstens intervenieren können. Der war nie Gegenstand dieser Workshops. Und eine Kontaktaufnahme mit den Antragstellern, die es zurückgewiesen haben, respektive mit dem VBG, hat eben nur mit der Regierung stattgefunden und nie mit der Kommission. Wir sind nie von der Kommission angehört worden. Darum haben wir ja in guter Treue – das wollte, glaube ich, Einzelsprecher Grossrat Müller sagen – davon ausgehen können, dass das, was man mit der zuständigen Direktion entwickelt hat, auch Niederschlag finden wird. Da sind wir wahrscheinlich von etwas Falschem ausgegangen. Item, ich bitte Sie noch einmal, Artikel 57k zu streichen, auch wenn da jetzt noch punkto Finanzierung andere Voten gekommen sind, es ist im Moment zu viel unklar.

Präsident. Wünscht auch der Kommissionspräsident noch eine Replik?

Hans-Peter Kohler, Spiegel b. Bern (FDP), Kommissionssprecher der GSoK. Ja, was ich noch sagen möchte: Im Rahmen der 2. Lesung ist der Verband nicht in die Kommission gekommen. Aber wir hatten einen intensiven Austausch betreffend SLG in der 1. Lesung. Der Verband war eingeladen, dort hat man die Auslegeordnung gemacht. Nur, damit das noch alle hören. Das ist rechtens, super gelaufen, alle konnten die Sache auf den Tisch legen. Aber noch einmal: Im Rahmen der 2. Lesung mit dem Austausch mit dem Regierungsrat ist es nachher auch die Aufgabe der Kommission, sich dort eine Meinung zu bilden – Briefe und Lobbying hin oder her – und das hat die Kommission gemacht.

Präsident. Wir fassen Beschluss. Artikel 57k (neu): Wir haben den Antrag der GSoK und der Regierung, und wir haben den Antrag der SVP. Wer dem Antrag der GSoK und der Regierung Folge leisten will, stimmt Ja, wer den Antrag SVP unterstützen will, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 57k [neu] ; Antrag GSoK [Kohler, Spiegel b. Bern] und Regierungsrat *gegen* Antrag SVP [Bichsel, Zollikofen])

Vote (Art. 57k [nouveau] ; proposition de la CSoc [Kohler, Spiegel b. Bern] et du Conseil-exécutif *contre* proposition UDC [Bichsel, Zollikofen])

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme Antrag GSoK und Regierungsrat / Adoption proposition de la CSoc et du Conseil-exécutif

Ja / Oui 101

Nein / Non 50

Enthalten / Abstentions 5

Präsident. Sie folgen der Kommission und der Regierung, mit 101 Ja- gegen 50 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen. Hier müssen wir nicht ausmehren, da der SVP-Antrag eine Streichung gewesen wäre.

Sind die übrigen Änderungen und Aufhebungen im SHG bestritten? – Das ist nicht der Fall.

10. Änderung des Erlasses 935.52, Kantonales Geldspielgesetz vom 10.06.2020 (KGSG) (Stand 01.01.2021)

10. Modification de l'acte législatif 935.52 intitulé Loi cantonale sur les jeux d'argent du 10.06.2020 (LCJAr), état au 01.01.2021

Angenommen / Adopté-e-s

11. Änderung des Erlasses 935.90, Gesetz über das Prostitutionsgewerbe vom 07.06.2012 (PGG), Stand 01.04.2013

11. Modification de l'acte législatif 935.90 intitulé Loi sur l'exercice de la prostitution du 07.06.2012 (LEP), état au 01.04.201

Angenommen / Adopté-e-s

III

Keine Aufhebungen / Aucune abrogation d'autres actes

IV

Inkrafttreten / Entrée en vigueur

Angenommen / Adopté-e-s

Titel und Ingress / Titre et préambule

Angenommen / Adopté-e-s

Präsident. Dann kommen wir zur Schlussabstimmung. Wer die Gesetzesänderungen annehmen will, stimmt Ja, wer sie ablehnt, stimmt Nein.

Schlussabstimmung (2015.GEF.224; 2. Lesung)

Vote final (2015.GEF.224 ; 2^{nde} lecture,)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme / Adoption

Ja / Oui 154

Nein / Non 0

Enthalten / Abstentions 0

Präsident. Sie nehmen diese Gesetzesänderungen, so wie es aussieht, einstimmig an. Das ist der Fall mit 154 Ja-Stimmen.